

BuT-Leitfaden

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ergänzungen:

Frau Müller
Frau Pfau
Herr Zang
Herr Peters

Erstellt durch:

Hr. Eitel
Fr. Pruß
Fr. Sendelbach
Hr. Hayda
Hr. Opitz

Externe Quellen:

Die mit (*) gekennzeichneten Passagen sind der Praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabe-
paket des Hessischen Landkreistags in der jeweils gültigen Fassung entnommen.

Freigabe: 01/2026

Pfau
Geschäftsführerin

Stand: gültig ab **21.01.2026**, gültig bis **31.12.2027**

Inhaltsverzeichnis

Gesetzestexte.....	4
Wesentliche Änderungen	8
1. Allgemeine Leistungsgrundsätze.....	12
1.1. Einleitung	12
1.2. Antragsfordernis	12
1.3. Rückwirkung von Anträgen	13
1.4. Beratungspflicht und Information der Kunden	13
1.5. Bearbeitung von Anträgen bei fehlender Mitwirkung / fehlenden Nachweisen.....	14
1.6. Ergänzende Unterlagen	14
1.7. BAföG-Bezieher (*)	14
1.8. Berechtigte Selbsthilfe (*)	15
2. Die einzelnen Leistungen.....	16
2.1. Ausflüge / mehrtägige Fahrten	16
2.1.1. Regelungsinhalt	16
2.1.2. Anspruchsvoraussetzungen	16
2.1.3. Art und Umfang der Leistungserbringung	16
2.1.4. Verfahren/Nachweise	18
2.1.5. Stornierung	18
2.2. Persönlicher Schulbedarf.....	18
2.2.1. Regelungsinhalt	18
2.2.2. Anspruchsvoraussetzungen	19
2.2.3. Art und Umfang der Leistungserbringung	19
2.2.4. Verfahren/Nachweise	20
2.2.5. Digitale Endgeräte	20
2.3. Aufwendungen für Schülerbeförderung	20
2.3.1. Regelungsinhalt	20
2.3.2. Vorrangige Zuständigkeit beim Schulamt.....	20
2.3.3. Anspruchsvoraussetzungen	20
2.3.4. Art und Umfang der Leistungserbringung	21
2.3.5. Ausnahmeregelungen und Besonderheiten	21
2.3.6. Vorausleistung von Schülerbeförderungskosten und Kostenerstattung durch das Schulamt	22
2.3.7. Verfahren/Nachweise	23
2.3.8. Sonderfall: Fröbelschule	23
2.4. Lernförderung	23
2.4.1. Regelungsinhalt	23

2.4.2. Anspruchsvoraussetzungen	23
2.4.3. Art und Umfang der Leistungserbringung	24
2.4.4. Grundschulen.....	24
2.4.5. Intensivkurse	25
2.4.6. Gründe, die nicht zu einer Bewilligung von Kosten der Lernförderung führen	25
2.4.7. Umgang mit Teilleistungsschwächen (*)	25
2.4.8. Antragsverfahren/Nachweise	26
2.4.9. Antragserfordernis.....	26
2.5. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.....	26
2.5.1. Regelungsinhalt	26
2.5.2. Anspruchsvoraussetzungen	27
2.5.3. Art und Umfang der Leistungserbringung	27
2.5.3.1. Verfahren EKO (Eigenbetrieb Kindertagesstätten Offenbach)	27
2.5.3.2. Verfahren außerhalb EKO- Eigenbetrieb Kindertagesstätten Offenbach.....	27
2.5.3.3. Verfahren mit den Schulen bzw. Catering-Firmen der Schulen.....	27
2.5.4. Ausnahmeregelungen und Besonderheiten	28
Mittagsverpflegung im Zusammenhang mit Mittags-/Hausaufgabenbetreuung	28
2.5.5. Verfahren/Nachweise	29
2.6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	29
2.6.1. Regelungsinhalt	29
2.6.2. Anspruchsvoraussetzungen	29
2.6.3. Art und Umfang der Leistungserbringung	29
2.6.4. Ausnahmeregelungen und Besonderheiten	30
2.6.5. Verfahren/Nachweise	31
3. Rückforderungen (*).....	31

Gesetzestexte

§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Absatz 3 und 3a des Zwölften Buches mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a des Zwölften Buches anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. Februar zu berücksichtigen ist.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 € monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,

2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 29 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
3. Geldleistungen.

Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen. Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(2) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(3) Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder
2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.

(4) Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder
2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.

(5) Im Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule

1. dies bei dem örtlich zuständigen kommunalen Träger (§ 36 Absatz 3) beantragt,
2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Der kommunale Träger kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 30 Berechtigte Selbsthilfe

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 vorlagen und
2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

§ 36 Örtliche Zuständigkeit

(1)...

(2)...

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist im Fall der Auszahlung der Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nach § 29 Absatz 6 der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die Schule liegt. Die Zuständigkeit nach Satz 1 umfasst auch Leistungen an Schülerinnen und Schüler, für die im Übrigen ein anderer kommunaler Träger nach den Absätzen 1 oder 2 zuständig ist oder wäre.

§ 37 Antragserfordernis

(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 5 sind gesondert zu beantragen.

(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück. (...)

§ 34 Bedarfe für Bildung und Teilhabe Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII)

(1)...

(2)...

(3)...

(3a) ¹Der nach Absatz 3 anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahres wird kalenderjährlich mit dem in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 Nummer 1 bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben; der fortgeschriebene Wert ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro aufzurunden (Anlage). ²Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres nach Absatz 3 beträgt 50 Prozent des sich nach Satz 1 für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Teilbetrags (Anlage). ³Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens-

und Verbrauchsstichprobe vor, ist der Teilbetrag nach Satz 1 durch Bundesgesetz um den Betrag zu erhöhen, der sich aus der prozentualen Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 für das jeweilige Kalenderjahr durch Bundesgesetz ergibt, das Ergebnis ist entsprechend Satz 1 zweiter Teilsatz zu runden und die Anlage zu ergänzen. ⁴Aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr ist der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr des jeweiligen Kalenderjahres entsprechend Satz 2 durch Bundesgesetz zu bestimmen und die Anlage um den sich ergebenden Betrag zu ergänzen.

(4)...

(5)...

(6)...

(7)...

Wesentliche Änderungen

10.12.2025

- 2.1.3. Schulabschlussfeiern sind nicht übernahmefähig
 - 2.4.5. Wegfall von Osterferiencamps
 - 2.4.9. Wiederaufleben des Antragserfordernisses
 - 2.6.4. Keine Übernahme von Kosten an außerschulischem Sprachunterricht
- Redaktionelle Überarbeitung des Textes

01.10.2024

- 1.3. Verjährung von Ansprüchen
- 2.4.4. Versetzung keine Voraussetzung mehr
- 2.5.4. Mittagsverpflegung bei Tagesmüttern / in Tagespflegeeinrichtungen

01.08.2023

- 2.1.3. Veranstaltungen auf dem Schulgelände ergänzt
- 2.1.5. Einschränkung bei Stornierung aufgehoben
- 2.2.1. Beträge mit LINK ausgelagert
- 2.2.5. Titel angepasst
- 2.3.4. Hinweis 9€-Ticket entfernt
- 2.4.9. Corona-Hinweise entfernt und Titel angepasst

01.07.2022

- Gesetzestexte aktualisiert
- 2.1.3. neue Obergrenze bei Klassenfahrten eingefügt
 - 2.1.5. Corona-Hinweise eingefügt
 - 2.2.1. neue Leistungssätze eingefügt
 - 2.2.5. Corona-Hinweise eingefügt
 - 2.3.4. Hinweis 9€-Ticket
 - 2.4.9. Corona-Hinweise eingefügt
 - 2.5.4. Ausnahmeregelungen ergänzt
4. Corona-Hinweise gelöscht

01.05.2021

- Gesetzestexte aktualisiert
- 1.8. Verlinkung aktualisiert
 - 2.2.1. neue Leistungssätze und Anpassungsregel eingefügt
 - 2.2.3 redaktionelle Anpassungen
 - 2.3.4 redaktionelle Anpassungen
4. Corona-Hinweise angepasst

01.08.2020

- Gesetzestexte ergänzt
- 1.6. Statistische Erfassung von Anträgen angepasst
 - 2.1.3. Regelung zur Häufigkeit der Klassenfahrten ergänzt sowie redaktionelle Änderungen
 - 2.5.3.1. Verfahren EKO (Eigenbetrieb Kindertagesstätten Offenbach) nun über Bildungskarte
 - 2.5.3.2. Verfahren Kitas Mittagsverpflegung außerhalb EKO ergänzt
4. Corona-Hinweise eingefügt

14.06.2019

Aktuelle Gesetzestexte eingefügt

- 1.1 Einleitung eingefügt
- 1.3 redaktionelle Anpassungen
- 1.5 Änderungen aufgrund Wegfall der Antragsnotwendigkeit eingefügt
- 1.9 redaktionelle Anpassungen
- 2.2.1 neue Leistungssätze eingefügt
- 2.3 Wegfall Eigenanteil und redaktionelle Anpassungen
- 2.4.2 redaktionelle Änderungen
- 2.4.6 redaktionelle Änderungen
- 2.5.1 Wegfall Eigenanteil
- 2.5.3.1 Beispielsmonate redaktionell überarbeitet
- 2.5.3.3 Informationen zur zentralen Antragsbearbeitung eingefügt
- 2.6 neue Leistungssätze eingefügt sowie Entfall Deckelung
- 3. Neuregelung zu Rückforderungen eingefügt

15.02.2019

- 1.1 Umbenennung „Fristwahrender Antrag“ in „Globalantrag“
- 1.3 Ergänzung der aktuellen Info-Materialien
- 1.5 Wegfall der händischen Statistikerfassung
- 2.3.4 Infos zur CleverCard entfernt
- 2.5.3.1 Beitragsfreier Monat 2019 ergänzt und Erhöhung EKO berücksichtigt
- 2.5.3.2 geändertes Beispiel für Kita mit keinem „beitragsfreien Monat“

28.07.2017

Aktualisierung der Gesetzestexte

- 1.1 neu eingefügt: Globalantrag
- 1.2 Änderungen bei Rückwirkung von Anträgen
- 1.6 Link zur Praktischen Arbeitshilfe BuT HLT eingefügt
- 1.7 Änderungen bei BAföG-Bezieher eingefügt wegen Gesetzesänderung
- 1.8 Voraussetzungen ergänzt und klargestellt
- 2.2.1 Regelungsinhalt wegen Gesetzesänderung erweitert
- 2.2.2 Ergänzung einer weiteren besonderen Fallgestaltung
- 2.2.3 Änderung bei der Leistungserbringung wegen Gesetzesänderung
- 2.3.3 Weitere besondere Fallgestaltung eingefügt
- 2.3.4. Änderungen wegen Einführung des Schülerticket Hessen eingefügt
- 2.3.6 Vorausleistung von Schülerbeförderungskosten wegen Einführung Schülerticket Hessen ergänzt
- 2.3.7 Nachweispflicht entfällt bei Nutzung des Schülerticket Hessen ergänzt
- 2.4.2 Erweiterung auf Stabilisierung eines ausreichenden Leistungsniveaus eingefügt
- 2.5.3.1 Aktualisierung und Verweis auf VA BuT Mittagsverpflegung EKO eingefügt
- 2.5.3.2 Link zur Übersicht der Kitas mit Zahlungszeiträumen eingefügt
- 2.6.4 Verweis und Link zur VA Kinderbetreuungskosten eingefügt
- 3. Vorgehen bei darlehensweiser Leistungsgewährung gestrichen und neue Weisung bei Rückforderungen eingepflegt

07.10.2016:

- 2.3.8: Sonderfall: Schülerbeförderungskosten Fröbelschule aufgenommen

01.03.2016:

2.3.5 Besondere Fallgestaltungen ergänzt

23.01.2015:

Gesetzestext aktualisiert

2.3. Ausführungen zum zumutbaren Eigenanteil aufgenommen

22.09.2014:

1.7. neu eingefügt: Ausschluss der BAföG-Bezieher (*)

1.8. neue eingefügt: Berechtigte Selbsthilfe (*)

2.1.3. Infos zu vorbereitenden Veranstaltungen und zu den Kosten bei „Selbstversorgung“ eingefügt (*)

2.3.3. Besondere Fallgestaltungen (*) eingefügt

2.3.5. Besondere Fallgestaltungen (*) ergänzt

2.4.2. Besondere Fallgestaltungen (*) eingefügt

2.4.3. Beginn der Förderfähigkeit eingefügt

2.4.6. Nicht förderfähige Angebote (*) ergänzt

2.4.7. Umgang mit Teilleistungsschwäche (*) eingefügt

2.5.4. Ausnahmeregelungen und Besonderheiten ergänzt (*)

2.6.3. Ausführungen zum Ansparzeitraum und zur Antragsrückwirkung eingefügt

2.6.4. Ausschlussstatbestand ergänzt

2.6.4. Besondere Konstellationen eingefügt: Kursgebühren, Baby- u. Kleinkinderangebote, Schulprojekte (*)

3. Vorgehen bei darlehensweiser Leistungsgewährung neu eingefügt

1. Rückforderungen neu eingefügt.

18.03.2014:

Aktualisierung der Gesetzestexte

1.2. Änderung bei der Rückwirkung von Teilhabeanträgen eingefügt.

1.6. Verlinkung aktualisiert

2.1.3. Verlinkung aktualisiert

2.3.5.2. Verlinkung aktualisiert

2.5.2. Wegfall Kostenübernahme für Hort-Mittagessen eingefügt

2.5.3.3. Nummerierung korrigiert und Verlinkung aktualisiert

2.6.3. Hinweise zur Übernahmemöglichkeit von weiteren Kosten im Zusammenhang mit sozialer- und kultureller Teilhabe eingefügt.

2.6.4. Förderausschluss: Hinweis auf Ausschluss der Übernahme von weiteren Kosten im Zusammenhang mit sozialer- und kultureller Teilhabe gelöscht.

17.05.2013: Komplette Überarbeitung des BuT-Leitfadens

20.07.2011:

2.5.3. Vorrang von § 28,6 SGB II gegenüber § 90 SGB VIII aufgenommen. Verfahren Abwicklung Mittagsverpflegung an Schulen aufgenommen.

1.5. Statistische Erfassung von Anträgen neu aufgenommen

15.07.2011:

2.5.3. Art und Umfang der Leistungsgewährung. Es wurde der Hinweis auf die Übergangsregelung für den Zeitraum 01.01.-31.03.2011 aufgenommen.

01.07.2011:

2.5.4. Klarstellung, durch wen Essenskosten im Rahmen der Nachmittagsbetreuung zu gewähren sind; im Hinblick auf die Unterscheidung von Ferien- und Ganzjahresbetreuung.

24.06.2011:

2.5.3.1. Antragseingang bis 30.06.2011 für den Zeitraum 01.01.11 bis 30.06.11 neu hinzu gefügt Es wird das Verfahren für die rückwirkende Übernahme der Kosten für Mittagsverpflegung geregelt. Für die zurückliegenden Zeiträume wurde der Textbaustein des Bewilligungsbescheides überarbeitet.

17.06.2011:

Anlagen:

Überarbeitete Version „Bestätigung Schule“ eingestellt

Überarbeitete Version „Abtretungserklärung Mittagsverpflegung eingestellt“

Überarbeitete Version Bearbeitungsverfügung Lernförderung eingestellt

Überarbeitete Version Bearbeitungsverfügung Teilhabe eingestellt

08.06.2011:

1.4. Bearbeitung von Anträgen bei fehlender Mitwirkung / fehlenden Nachweisen neu hinzugefügt

2.3.4. Konkretisierung: Vorausleistungen Schülerbeförderungskosten bei Bewilligung durch das Schulamt stellen keine Leistungen nach § 28, 4 SGB II dar.

2.4.4. Ausführungen zur Übernahme von Lernförderkosten für Grundschüler aufgenommen.

13.05.2011: Grundfassung

1. Allgemeine Leistungsgrundsätze

1.1. Einleitung

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (BuT) gemäß §§ 28 ff. SGB II sind neben dem Regelbedarf zu berücksichtigen. Sie dienen dazu, eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gesellschaft zu erreichen. § 28 SGB II regelt, für welche Bedarfe BuT-Leistungen erbracht werden.

Dabei wird unterschieden zwischen:

- Bedarfe für Bildung für Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Abs.2 bis 6) und
- Bedarfe für Teilhabe für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Abs.7).

Bildungsleistungen erhalten nur Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, da in der Regel die schulische Ausbildung bis dahin beendet ist sowie Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden. Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht leistungsberechtigt. Dort sind ausbildungsbedingte Aufwendungen vom Einkommen abzusetzen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen Bedarfe für

- eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- persönlichen Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Die SGB II - Leistungsträger haben darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten erhalten. Sie sollen in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen. Zu diesem Zweck ist bei Vorsprachen auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe hinzuweisen. In der MainArbeit sind die Flyer zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen auszulegen.

1.2. Antragserfordernis

Grundsätzlich gelten die BuT-Leistungen mit Ausnahme der Lernförderung mit dem Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt (Erst- und Weiterbewilligungsanträge) als mitbeantragt (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB II). Damit ist der grundsätzliche Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für das im Haushalt lebende Kind bereits ab Beginn des Monats der Antragstellung gesichert. Die jeweiligen Einzelanträge für Fahrten, Ausflüge und Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II), Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II), Teilhabeleistungen (§ 28 Abs. 7 SGB II) sowie der bisherige Globalantrag entfallen. Die Vordrucke KOMMmit, ISSmit und MACHmit und FAHRmit bleiben zum Nachweis der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen (siehe 1.5.) aber erhalten, für den Fall, dass die zur einer Bewilligung notwendigen Informationen und Nachweise nicht bereits anderweitig vollständig vorliegen. Die Vordrucke sind in [G:\Grundsatz und Recht\Richtlinien und Verfahren\§ 28 Bildung und Teilhabe\BuT-Formulare](#) hinterlegt. Dort ist ebenfalls der Antrag für Lernförderung (LERNmit) zu finden. Ohne diese Informationen und Nachweise können trotz der Wirkung des § 41 Abs.3 SGB II keine Leistungen durch

die MainArbeit erbracht werden. Ein dementsprechender Hinweis ist in den Bewilligungsbescheiden aufzunehmen.

1.3. Rückwirkung von Anträgen

Gemäß § 37 Abs. 2 S. 2 SGB II i.V.m. § 41 Abs. 3 S. 3 SGB II wirkt der Antrag auf SGB II - Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Abs. 2, 4 bis 6 SGB II auf den Beginn des aktuellen Bewilligungsabschnitts zurück, soweit neben BuT auch andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden.

Für Lernförderung gem. § 28 Abs. 5 SGB II gilt diese Rückwirkung nicht.

Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II verjähren grundsätzlich gem. § 45 Abs. 1 SGB I in vier Jahren nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind. War aber bereits zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses (über die Grundsicherungsleistungen) der Sachverhalt unrichtig, dann gilt nicht die Vierjahresfrist, sondern dann greift die verkürzte Frist des § 40 Abs.1 SGB II i. V. m. § 44 Abs. 4 S. 1 SGB X. War z.B. das Kind beim Schulmittagessen bereits angemeldet, aber der Anspruch wurde bei uns nicht durch Nachweise konkretisiert, mit der Folge dass der Grundsicherungsbescheid die BuT-Leistung nicht enthielt, dann gilt die verkürzte Verjährungsfrist (der Anspruch verjährt in einem Jahr nach Ablauf des Kalendermonats in dem er entstanden ist).

Alle BuT-Leistungen werden nur für volle Monate erbracht; soweit es sich um keine Einmalleistungen handelt.

1.4. Beratungspflicht und Information der Kunden

In § 4 SGB II ist die Beratungspflicht des Leistungsträgers geregelt, Kunden über die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu informieren und auf die Inanspruchnahme der Leistungen hinzuwirken.

§ 4 Leistungsformen

(1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden erbracht in Form von

1. Dienstleistungen,
2. Geldleistungen und
3. Sachleistungen.

(2) ¹Die nach § 6 zuständigen Träger wirken darauf hin, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten. ²Die nach § 6 zuständigen Träger wirken auch darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. ³Sie arbeiten zu diesem Zweck mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. ⁴Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.

Soweit Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht separat zu beantragen sind (Lernförderung, § 28 Abs. 5 SGB II), ist der Leistungsträger von Amts wegen zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und bei deren Vorliegen zur Gewährung entsprechender Leistungen verpflichtet.

Im Übrigen kommt der Leistungsträger seiner Beratungspflicht im Rahmen von Kundenvorsprachen oder bei der Bearbeitung eingehender Anträge und Anfragen durch die Bereitstellung von Kundeninformationen nach. Insbesondere Neuantragsteller werden in der ZAS über Leistungen für Bildung und Teilhabe informiert und es werden die entsprechenden Formulare ausgegeben. Eine weitere vertiefte Beratung über die Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt bei der Abgabe des Neuantrags durch die Leistungssachbearbeitung und in den Beratungsgesprächen der persönlichen Ansprechpartner/innen.

Weiterführende Hinweise finden sich in den Erläuterungen Bildung und Teilhabe, die auf der Homepage unter <https://www.mainarbeit-offenbach.de/arbeitsuchende/leistungen/bildung-und-teilhabe.html> auch in den Sprachen Türkisch, Italienisch, Spanisch, Griechisch, Rumänisch, Bulgarisch, Polnisch, Russisch, Englisch und Arabisch zur Verfügung stehen.

1.5. Bearbeitung von Anträgen bei fehlender Mitwirkung / fehlenden Nachweisen

Für Ausflüge und Fahrten, Schülerbeförderung, Mittagessen und Teilhabe besteht kein separates Antragserfordernis mehr. Bevor eine Bewilligung und Auszahlung der Leistungen erfolgen kann, ist jedoch die tatsächliche Inanspruchnahme nachzuweisen; die Antragstellung ist durch Bestätigung des Leistungsanbieters zu konkretisieren. In Fällen, in denen der Antrag noch nicht konkretisiert wurde, soll die Anforderung der fehlenden Nachweise (des Leistungsanbieters) in einem ersten Schritt nicht per Aufforderung zur Mitwirkung nach § 60ff SGB I unter Androhung der Versagung erfolgen. Dies soll verhindern, dass der Kunde fälschlicher Weise von einer Versagung der gesamten SGB II Leistungen ausgeht. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Kunde die geforderten Nachweise im eigenen Interesse vorlegt. Gleiches gilt bei Anträgen auf Lernförderung, die zwar gestellt sind, bei denen jedoch noch der Nachweis der Schule bzw. des Leistungsanbieters fehlt.

Sofern die Nachweise trotz erstmaliger Aufforderung nicht bzw. nicht vollständig eingereicht werden, ist eine Erinnerung (nun jedoch mit Rechtsfolgenbelehrung und mit Fristsetzung) zu versenden.

Sollten die geforderten Nachweise hierauf erneut nicht bzw. nicht vollständig eingereicht werden, sind die beantragten BuT-Leistungen nach § 66f SGB I zu **versagen**.

Es ist zu beachten, dass in diesen Fällen Leistungen nicht nach § 28 SGB II **abgelehnt** werden dürfen!

1.6. Ergänzende Unterlagen

In der Praktischen Arbeitshilfe des Hessischen Landkreistages finden sich ergänzende Informationen: [G:\Grundsatz und Recht\Richtlinien und Verfahren\§ 28 Bildung und Teilhabe\Externe Arbeitshilfen\EXT - Praktische Arbeitshilfe BuT HLT_092022.pdf](#)

Bei unterschiedlichen Vorgehensweisen gilt der vorliegende BuT-Leitfaden vorrangig.

1.7. BAföG-Bezieher (*)

Soweit Auszubildende (Schüler/-innen sowie Studenten und Studentinnen) nach § 7 Abs. 5 SGB II von Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen sind und auch die Rückausnahme gem. § 7 Abs. 6 SGB II nicht greift, gilt dies auch für die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

§ 7 Abs. 5 SGB II bestimmt eindeutig, dass diese Schüler/-innen lediglich auf die Leistungen nach § 27 SGB II einen Anspruch haben können. Gem. § 27 Abs. 3 SGB II können Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss eine besondere

Härte bedeutet. Diesbezüglich wird auf [G:\Grundsatz und Recht\Richtlinien und Verfahren\§ 7 Berechtigte\Auszubildende\Leitfaden Auszubildende 9. Änderungsgesetz](#) sowie [G:\Grundsatz und Recht\Richtlinien und Verfahren\§ 27 Leistungen für Auszubildende](#) verwiesen.

Ein Anspruch nach dem BAföG oder nach §§ 60 bis 62 SGB III schließt den Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen des Rechtskreises § 6b BKGG nicht aus, da das BKGG keine Regelung enthält, die § 7 Abs. 5 SGB II entspricht.

1.8. Berechtigte Selbsthilfe (*)

Unter besonderen Voraussetzungen ist der Leistungsträger zur nachträglichen Erstattung von Aufwendungen verpflichtet, die von den Eltern bereits getätigt worden sind, um die Teilnahme an einem Ausflug, einer Klassenfahrt, einer Lernförderung, an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung oder einer Aktivität zur sozialen und kulturellen Teilhabe zu ermöglichen. Zum Zeitpunkt der Selbsthilfe mussten jedoch grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung vorliegen.

→ **Voraussetzungen** der Gewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach **§ 28 Abs. 2 und 5 – 7 SGB II** lagen vor

und

→ der **Zweck der Leistung** war zum Zeitpunkt der Selbsthilfe durch Erbringung als Sach-, Dienst- oder Geldleistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten nicht oder **nicht rechtzeitig zu erreichen**.

Gemeint sind dabei zum einen die Fälle, in denen der in Betracht kommende Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht, aber auch solche, in denen der Träger die Zahlung nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Dies betrifft nicht nur die Fälle, in denen der Grundsicherungsträger rechtswidrig die Leistung verweigert oder säumig handelt, sondern auch sehr kurzfristig auftretende Bedarfslagen, in denen es nicht möglich ist, rechtzeitig einen Antrag zu stellen oder diesen zu konkretisieren.

Es wurde nunmehr für die Erstattung von verauslagten Mitteln eine Regelung geschaffen, die sowohl für die Leistungsberechtigten als auch für die Träger eine eindeutige Rechtsgrundlage bietet, um die Probleme angemessen zu lösen.

Keine Erstattung ist dagegen in den Fällen vorgesehen, in denen sich Leistungsberechtigte aus freien Stücken die Leistung selbst beschaffen und die Erstattung ihrer Aufwendungen fordern (z.B. bei der Lernförderung, die eine vorherige Prüfung des Antrages unter Vorlage einer Bescheinigung der Schule erfordert).

Entscheidend sind letztlich die Konstellationen des jeweiligen Einzelfalls, die durch schematische Prüfanforderungen nicht vollständig erfasst und durch allgemeine Beispiele nicht umfassend dargestellt werden können.

Der Einzelfall ist zu würdigen und die Entscheidungsgründe sind in der Akte zu dokumentieren!

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen oder diesen zu konkretisieren, gilt dieser zum Zeitpunkt der Selbstvornahme als gestellt b konkretisiert, § 30 S. 2 SGB II.

2. Die einzelnen Leistungen

2.1. Ausflüge / mehrtägige Fahrten

2.1.1. Regelungsinhalt

Die Vorschrift soll die gleichberechtigte Teilnahme aller Kinder und Schülerinnen und Schüler an Tages- und Mehrtagesfahrten ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation ihrer Eltern sicherstellen. Weil das Fernbleiben von diesen Gemeinschaftsveranstaltungen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklungsphase besonders nachhaltig negativ prägen kann, dient die Vorschrift in besonderem Maße der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

2.1.2. Anspruchsvoraussetzungen

- Kinder, Jugendliche oder jungen Erwachsene, die zum Personenkreis des SGB II gehören
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule oder Tageseinrichtung oder für die Kindertagespflege geleistet wird und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

2.1.3. Art und Umfang der Leistungserbringung

Nach dem Gesetzeswortlaut sind die Kosten in **tatsächlicher** Höhe zu gewähren.

Jedoch lassen sich aus dem Wandererlass des Hessischen Kultusministeriums vom 07.12.2009 Maximalbeträge ableiten.

Diese belaufen sich auf:

- **300 € für Inlandsfahrten**
- **450 € für Auslandsfahrten**

Ein längerfristiges Ansparen wird empfohlen. Nach Auskunft des Hessischen Kultusministeriums werden als längerfristige Ansparmöglichkeit mindestens 4 Monate angesehen.

Bei langfristiger Anspargung dürfen die Gesamtkosten für die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler bei

- Inlandsfahrten 600 €

- Auslandsfahrten 900 €

nicht übersteigen. Kosten, die diese Beträge überschreiten, können nicht übernommen werden. Kosten können demnach nur bis zu den Maximalbeträgen übernommen werden.

Die Leistungen werden auf die Bildungskarte gebucht und können dort von den Lehrkräften bzw. Schulen abgerufen werden. Sofern die Schule einer Nutzung der Bildungskarte nicht zustimmt, ist eine Zahlung direkt auf das angegebene Konto der Schule/Lehrkraft, etc. möglich.

Die Leistungen werden zweckgebunden gewährt. Da die Leistungen im Wege der Direktzahlung erbracht werden, ist ein Verwendungsnachweis regelmäßig entbehrlich. Sofern die Schulen mitteilen, dass ein Kind / ein Jugendlicher nicht an der Klassenfahrt teilgenommen hat, ist der Schule für die Rücküberweisung das entsprechende Kassenzettel mitzuteilen

Es wird keine Unterscheidung in Kosten der Fahrt sowie Kosten für ergänzende Artikel (Bekleidung, Badeartikel etc.) vorgenommen. Die Maximalbeträge decken sämtliche im Zusammenhang mit der Fahrt stehende Kosten ab.

Häufigkeit von Klassenfahrten (*)

Unter Nr. I.1.2 - 4 des Erlasses des Hessischen Kultusministeriums zu Schulwanderungen und Schulfahrten von 07. Dezember 2009 wird für die allgemeinbildenden Schulen die Häufigkeit der Klassenfahrten geregelt.

In den Jahrgangsstufen 1-3 sollte die zeitliche Ausdehnung von Wanderungen der täglichen Unterrichtszeit entsprechen; in der Jahrgangsstufe 4 sollten ganztägige Veranstaltungen geplant werden. In diesen Jahrgangsstufen sind auch mehrtägige Klassenfahrten möglich.

In den Jahrgangsstufen 5-10 kann ein Schüler oder eine Schülerin höchstens an drei mehrtägigen Veranstaltungen, die sich auf drei verschiedene Schuljahre und drei verschiedene Kalenderjahre verteilen müssen, teilnehmen.

In der Oberstufe kann eine Schülerin oder ein Schüler an höchstens einer Studienfahrt teilnehmen.

Eine Studienfahrt nach Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen oder eine Fahrt im Austausch mit Partnerschulen kann zusätzlich stattfinden (Nr. I.1.4).

Ggfs. müssen sich die Eltern für eine Fahrt entscheiden oder der Antrag ist abzulehnen, wenn durch eine bereits erfolgte Teilnahme die o.g. Voraussetzungen bereits erschöpft sind.

Hierbei ist jedoch weiterhin Ermessen auszuüben. So kann z.B. bei einem Schulwechsel eine Kennenlernfahrt trotzdem übernommen werden, da die Integration des Kindes höher zu werten ist als die Erfüllung des Erlasses.

Vorbereitende Tagesveranstaltungen (*)

Hängt die Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt in schulrechtlich zulässiger Weise (untrennbar) von der vorherigen Teilnahme an einer eintägigen Veranstaltung (z.B. vorbereitender Ski-Kurs) ab, zählen auch diese Kosten zu den Kosten der mehrtägigen Klassenfahrt (BSG vom 23. März 2010, Az. B 14 AS 1/09 R). Um klarzustellen, dass die Veranstaltung von der Schule veranlasst ist, kann eine Bestätigung der Schule eingeholt werden, die belegt, dass die Veranstaltung der Vorbereitung der Klassenfahrt dient und somit ein integrierter Bestandteil ist. Für die Teilnahme an vorbereitenden Tagesveranstaltungen werden keine Kosten über den maximal angemessenen Kostenrahmen hinaus gewährt.

Zusätzliche Kosten für Verpflegung (Selbstversorger) (*)

In der Regel beinhalten die Kosten einer Klassenfahrt auch die Verpflegung. In höheren Schuljahrgängen (Oberstufe) kommt es durchaus vor, dass sich die Schülerinnen und Schüler bei einer Klassenfahrt selbst versorgen müssen. Zur Ermittlung eines Pauschalbetrages für die Verpflegung kann die Verordnung zur sozialversicherungspflichtigen Beurteilung von Zuwendungen herangezogen

werden. Auf Grundlage dieser Verordnung kann ein Betrag von 10 € für die Tagesverpflegung berücksichtigt werden (An- und Abreisetag jeweils 5 €).

Zu beachten ist, dass die Kosten der Klassenfahrt zuzüglich der ermittelten „Verpflegungspauschale“ den Höchstbetrag nach dem Erlass des Hessischen Kultusministeriums nicht überschreiten dürfen.

Veranstaltungen auf dem Schulgelände

Nach einem Urteil des Bundessozialgerichtes (B 7 AS 9/22 R) sind nun auch Veranstaltungen auf dem Schulgelände (sog. Zirkuswochen) förderfähig, wenn sie als dem "Lernen an einem anderen Ort" vergleichbar zu bewerten ist. Es muss sich daher um eine von der Schule organisierte und verantwortete Veranstaltung handeln, die der sozialen Teilhabe der Schulkinder im Klassen- oder Schulverband dient (schulische Gemeinschaftsveranstaltung) und die gleichermaßen außerhalb des Schulgeländes als Schulausflug stattfinden könnte.

Die Konkretisierung des Antrags auf Kosten der Klassenfahrt und „Verpflegungspauschale“ kann in einem Formular erfolgen.

Keine Übernahme von Kosten für Schul(abschluss)feiern

Die Frage, ob Kosten für Schulabschlussfeiern über § 28 SGB II abgedeckt sind, wird von der Rechtsprechung verneint (so z.B. LSG Berlin-Brandenburg L 19 AS 342/22 NZB). Das gilt für jede Form von Schulfeiern/Schulfesten.

Hier liegt die Fragestellung zugrunde, ob Schulabschlussfeiern als schulische Tagesveranstaltung zu betrachten und die Kosten nach § 28 Abs. 2 SGB II zu übernehmen sind. Dies entspricht jedoch nicht dem gesetzgeberischen Willen. Der Gesetzgeber hatte mit der Ausweitung der Regelungen für die Übernahme von Kosten für Klassenfahrten auch auf eintägige Ausflüge die Absicht, dass die Maßstäbe, wie sie für die Durchführung einer Wander- oder Klassenfahrt gelten sollen, auch bei Tagesausflügen erfüllt sein müssen. Eine Schulfeier, bzw. ein Schulfest sind jedoch schon vom Anlass her nicht mit einem Ausflug zu vergleichen.

Der Gesetzgeber ist im Bereich der Leistungsgewährung nach dem SGB II nicht verpflichtet, jeglichen mit dem Schulbesuch einhergehenden Bedarf durch eine Sonderregelung (hier: §28 SGB II) abzudecken. Die besondere Schutzwürdigkeit der Teilnahme an Ausflügen und Fahrten, auch für sozial schwache Personen, hat der Gesetzgeber hier bewusst nicht ausgeweitet. Die im Zusammenhang mit einer Schulabschlussfeier stehenden Kosten, sind daher aus den Mitteln des Regelsatzes zu zahlen und ggf. aus diesen anzusparen. Exkurs: Ebenfalls zu verneinen ist in diesem Zusammenhang ein Anspruch auf einen einmaligen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II.

2.1.4. Verfahren/Nachweise

Vorzulegen sind:

- Formular KOMM MIT (Rückseite / Angaben der Kita / Schule) **ODER**
- Info / Allgemeines Schreiben des Klassenlehrers zur Klassenfahrt

2.1.5. Stornierung

Die Einschränkung, dass Buchungen nur unter der Voraussetzung erfolgen dürfen, dass eine kostenfreie Stornierung jederzeit möglich ist, ist aufgehoben worden.

2.2. Persönlicher Schulbedarf

2.2.1. Regelungsinhalt

Seit dem Kalenderjahr 2021 wird die Höhe des Schulbedarfs mit der Entwicklung der Regelbedarfe jährlich fortgeschrieben (die Fortschreibungsmodalitäten sind in § 34 Abs.3a SGB XII geregelt). Die jeweiligen Beträge für das aktuelle Kalenderjahr sind [HIER](#) hinterlegt. Die Höhe der Pauschale für das zweite Schulhalbjahr beträgt jeweils 50% der Pauschale des ersten Schulhalbjahres. Die strikte

Stichtagsregelung 01. August und 01. Februar ist aufgehoben. Somit kann in Einzelfällen auch dann die Schulpauschale gewährt werden, wenn die Kinder nicht zu den Stichtagen im Bezug von Leistungen nach dem SGB II gestanden haben.

Erfolgt die erstmalige Aufnahme in die Schule in der Zeit vom 01.08. – 31.01. (erstes Schulhalbjahr), wird eine Pauschale analog der Pauschalzahlung zum 01. August gewährt. Erfolgt die erstmalige Aufnahme in die Schule in der Zeit vom 01.02. – 31.07. (zweites Schulhalbjahr) wird eine Pauschale in Höhe der Summe aus Pauschalzahlung zum 01. August und Pauschalzahlung zum 01. Februar gewährt. Wird der Schulbesuch nach dem August unterbrochen und nach dem Februar erst wiederaufgenommen, wird lediglich eine Pauschale in Höhe der Pauschalzahlung zum 01. Februar gewährt.

Mit der Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs für die persönliche Schulausstattung soll die Anschaffung von Gegenständen möglich sein, die für den Schulbesuch benötigt werden. Zusätzliche Bedarfe für Lernmaterial, wie z.B. Workbooks können nicht übernommen werden.

2.2.2. Anspruchsvoraussetzungen

- Schülerinnen und Schüler, die zum Personenkreis des SGB II gehören
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Besondere Fallgestaltungen (*)

Sofern für ein im Rahmen des Besuchs einer allgemein- oder berufsbildenden Schule abzuleistendes Praktikum zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen eine Geldleistung gewährt wird, stellt sie unabhängig von ihrer tatsächlichen Bezeichnung keine üblicherweise auf einer systematischen Berufsausbildung basierende Ausbildungsvergütung dar; in diesem Fall liegt daher kein Leistungsausschluss vor.

Der Begriff der „Schülerinnen und Schüler“ in § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II wurde für die Bedarfslagen nach dem SGB II definiert und unterscheidet sich von dem schulrechtlichen Begriff. Demzufolge hat das BSG den **Anspruch eines behinderten Kindes**, das durch den Besuch einer staatlich anerkannten Tagesbildungsstätte seine Schulpflicht erfüllt, auf Gewährung des Schulbedarfs bestätigt (BSG Urteil vom 19. Juni 2012 – B 4 AS 162/11 R).

Schülerinnen und Schüler der Vorklasse erhalten ebenfalls den Pauschalbetrag. Die Vorklassen sind nach § 18 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz ein Teil der Grundschule.

Bezieher von BAföG haben keinen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, soweit es sich um die Geltendmachung des ausbildungsgeprägten Bedarfes handelt, der bereits durch die BAföG-Leistung gedeckt ist. Hierunter fallen sowohl die Schulbeihilfe als auch die Schülerbeförderungskosten.

2.2.3. Art und Umfang der Leistungserbringung

Die Leistungen werden zum 01.08. und zum 01.02. als Geldleistung an den Kunden gezahlt, wenn der Kunde im jeweiligen Monat im laufenden Leistungsbezug steht (Ausnahmen möglich → 2.2.1).

Kinder, die erst nach dem jeweiligen Stichtag erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in die Schule aufgenommen werden, erhalten ihre Leistungen auch außerhalb der Stichtage in der Höhe wie unter 2.2.1. beschrieben.

2.2.4. Verfahren/Nachweise

Die Schulpauschale ist nicht gesondert zu beantragen. LISSA gewährt für Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren automatisch den jeweiligen Schulbedarf. Für Kinder, die außerhalb dieser Altersgruppe eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen, ist ein entsprechender Nachweis über den Schulbesuch erforderlich. Dies erfolgt durch Vorlage einer Schulbescheinigung oder bei Erstklässlern durch einen Nachweis über die Einschulung.

2.2.5. Digitale Endgeräte

Auch wenn digitale Endgeräte (PCs, Laptops, Tablets, etc.) seit 2022 nicht mehr der Lernmittelfreiheit unterliegen (siehe § 153 Abs.4 Hessisches Schulgesetz [HSchG]) ist eine Kostenübernahme über BuT nach wie vor grundsätzlich nicht möglich. In Offenbach wird durch das Stadtschulamt die Bereitstellung von Tablets für den Unterricht sichergestellt. Nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn eine dementsprechende Negativbescheinigung der Schule vorliegt, kann eine Förderung als Sonderbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II in Betracht kommen. Der leistungsrechtliche Bedarf ist dann zu ermitteln.

2.3. Aufwendungen für Schülerbeförderung

2.3.1. Regelungsinhalt

Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges mit dem benötigten Unterrichtsprofil auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht von Dritten (Schulamt, Wohlfahrtsverbände, Personen aus privatem Umfeld) übernommen werden.

2.3.2. Vorrangige Zuständigkeit beim Schulamt

Hauptschule	bis einschließlich 9. Klasse
Hauptschule (erweitert)	bis einschließlich 10. Klasse
Realschule	bis einschließlich 10. Klasse
Gymnasium (G8)	bis einschließlich 9. Klasse
Gymnasium (G9)	bis einschließlich 10. Klasse
Das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge (BGJ, BVJ, EIBE etc.)	wenn durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt wird, zahlt das Schulamt das erste Jahr
Das erste Jahr der Berufsschule	komplett

2.3.3. Anspruchsvoraussetzungen

- Schülerinnen und Schüler, die zum Personenkreis des Sozialgesetzbuches II gehören
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- ab Sekundarstufe II (siehe 2.2.3)
- Schulweg beträgt mehr als 3 km

- keine nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs mit dem benötigten Unterrichtsprofil vorhanden
- keine Ausbildungsvergütung erhalten
- keine vorrangige Fördermöglichkeit vorhanden
- Kosten müssen tatsächlich anfallen
- Beschränkung auf öffentliche Verkehrsmittel.

Besondere Fallgestaltungen (*)

Sofern für ein im Rahmen des Besuchs einer allgemein- oder berufsbildenden Schule abzuleistendes Praktikum zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen eine Geldleistung gewährt wird, stellt sie unabhängig von ihrer tatsächlichen Bezeichnung keine üblicherweise auf einer systematischen Berufsausbildung basierende Ausbildungsvergütung dar; in diesem Fall liegt daher kein Leistungsausschluss vor.

Bezieher von BAföG haben keinen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, soweit es sich um die Geltendmachung des ausbildungsgeprägten Bedarfes handelt, der bereits durch die BAföG-Leistung gedeckt ist. Hierunter fallen sowohl die Schulbeihilfe als auch die Schülerbeförderungskosten.

2.3.4. Art und Umfang der Leistungserbringung

Die in die Hessen verwendete Schüler-Jahreskarte ist das „Schülerticket Hessen“. Diese kostet 379 € und ist ein Jahr lang gültig. Zwar ist eine monatliche Zahlung zu je 32,20 € möglich (dann in Summe 386,40€), aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zahlen wir jedoch immer den Jahresbeitrag.

Das Schülerticket Hessen kann das ganze Jahr über gekauft werden. Die Gültigkeit beginnt am jeweiligen Monatsersten und geht ein Jahr.

Das Schülerticket Hessen kann nur für ein komplettes Jahr gekauft werden, unabhängig davon, ob der Betrag in einer Summe bezahlt oder in Raten zurückgezahlt wird. Zwar ist eine monatliche Kündigung möglich, allerdings wird bei vorzeitiger Kündigung für jeden angefangenen Monat 1/6 des Verkaufspreises berechnet.

Das Schülerticket Hessen berechtigt zu Fahrten im gesamten Netz der regionalen Verkehrsbetriebe.

Das Schülerticket Hessen ist regelmäßig das günstigste Schülerticket. Kunden sind daher nicht verpflichtet nachzuweisen, ob es in ihrem Fall günstigere Ticketangebote gibt.

Soweit offensichtlich ein anderes Ticketsystem günstiger ist (z.B., weil absehbar ist, dass Bedarf für Schülerbeförderungskosten für weniger als ein Jahr bestehen wird), ist eine Ermittlung von Amts wegen anzustoßen. Ggf. sind Kosten für das Schülerticket Hessen dann nur anteilig zu gewähren.

Die Kosten werden in einer Summe an den Kunden gezahlt. Es ist kein Eigenanteil anzurechnen.

Fragen und Antworten zum Schülerticket können unter [G:\Grundsatz und Recht\Richtlinien und Verfahren\§ 28 Bildung und Teilhabe\Abs. 4 Schülerbeförderungskosten\FAQ Schülerticket Hessen.pdf](#) eingesehen werden.

2.3.5. Ausnahmeregelungen und Besonderheiten

Nach dem Gesetzeswortlaut können Leistungen nur gewährt werden, wenn die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs mit dem benötigten Unterrichtsprofil besucht wird. In der Praxis ist dies

jedoch nur schwer zu überprüfen. Auch ist es Wille der Geschäftsführung, dass hier kein Schulwechsel erzwungen werden soll bzw. Schülerbeförderungskosten nicht bzw. nicht in voller Höhe übernommen werden. Dieser Punkt der Anspruchsvoraussetzungen kann daher bei der Antragsprüfung vernachlässigt werden.

Betriebspraktika sind gemäß dem Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen vom 20. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 3; Nr. III.1. Buchstabe a) bei berufsbildenden Schulen Bestandteil des berufsbildenden Lernbereichs und bei allgemeinbildenden Schulen Bestandteil des Berufsorientierungsprozesses. Sie gehören aufgrund ihrer auf mehrere Wochen angelegten Dauer zum regelmäßigen lehrplanmäßigen Unterricht nach § 161 Abs. 2 Satz 1 HSchG. Gehören die Schülerinnen und Schüler nicht zu dem in § 161 Abs. 1 Satz 1 HSchG genannten Personenkreis (siehe oben), so kommt eine Übernahme der Fahrtkosten in Betracht. Der Praktikumsbetrieb tritt bezüglich der Wegstrecke an die Stelle der in § 28 Abs. 4 Satz 1 SGB genannten „nächstgelegenen Schule“. (*)

Nach Nr. III.3. des Erlasses über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb kann das Betriebspraktikum zwar in besonderen Fällen, vor allem in der Sekundarstufe II, auch im Ausland durchgeführt werden. Nach Nr. III.2. Buchstabe g dieses Erlasses besteht bei Praktika im Ausland aber kein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten. (*)

Einjährige Praktika im Sinne des § 48 Abs. 4 Nr. 4 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) mit dem Ziel, eine ausreichende berufliche Tätigkeit für den Erwerb der Fachhochschulreife nachzuweisen, können nach dem Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase nur vormalige Schülerinnen und Schüler einer gymnasialen Oberstufe oder eines beruflichen Gymnasiums absolvieren. Sie besuchen während der Praktikumszeit keine Schule mehr, daher kann eine Übernahme der Beförderungskosten zur Praktikumsstelle nicht erfolgen. (*)

Planspiele können als Unterrichtsmethode eingesetzt werden. Sie dürfen insoweit nur dann außerhalb der Schule stattfinden und dadurch zusätzliche Fahrtkosten verursachen, wenn sie über einen längeren Zeitraum hinweg in einem geregelten Zeittakt stattfinden (regelmäßiger, lehrplanmäßiger Unterricht i.S.d. § 161 Abs. 2 Satz 1 HSchG). Etwaige Planspiele außerhalb des Unterrichts können Unterrichtsgänge im Sinne des Wandererlasses (siehe 2. Ausflüge und Klassenfahrten) sein; dann allerdings ist eine kostenträchtige Teilnahme nicht verpflichtend. (*)

Für Teilnehmer von „Sprachförderkursen für Flüchtlinge an Schulen für Erwachsene“ aufgrund des Aktionsplans zur Integration von Flüchtlingen und Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts können ebenfalls Schülerbeförderungskosten über Leistungen für Bildung und Teilhabe übernommen werden. Die Teilnehmer sind als „Schüler“ zu betrachten. Leistungen für Bildung und Teilhabe kommen hierbei aber nur für Personen unter 25 Jahren in Betracht.

2.3.6. Vorausleistung von Schülerbeförderungskosten und Kostenerstattung durch das Schulamt

In Fällen, in denen eine Bewilligung von Schülerbeförderungskosten durch das Schulamt erfolgt ist, können Leistungsberechtigte bei der MainArbeit die Vorleistung der Beförderungskosten beantragen, wenn ihnen dies aus finanziellen Gründen selbst nicht möglich ist. Da das Schulamt die bewilligten Schülerbeförderungskosten erst am Halbjahresende erstattet, kann die MainArbeit im Rahmen der Gewährung eines Darlehens nach § 24 (1) SGB II (unabweisbarer Bedarf) in Vorlage treten und sich die geleisteten Zahlungen vom Schulamt erstatten lassen. Bei dieser Vorausleistung handelt es sich **nicht** um eine BUT-Leistungsgewährung nach § 28 (4) SGB II, da die Bewilligung von Schülerbeförderungskosten über das Schulamt ja gerade einen Leistungsanspruch nach § 28 SGB II

ausschließt. Das Verfahren zum Schülerticket Hessen findet sich in der neuen Verfahrensanweisung Schülerticket Hessen – Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II unter

<G:\Grundsatz und Recht\Verfahrensanweisungen\Verfahrensanweisungen Bereich Leistung\VA 6 201703 Schülerticket Hessen.pdf>

2.3.7. Verfahren/Nachweise

Vorzulegen sind:

- Formular FAHR MIT Bus & Bahn
- Schulbescheinigung (vor Anforderung im Bereich Vermittlung erkundigen, ob eine Bescheinigung dort vorliegt)
- soweit Zuschüsse von Dritten gewährt werden, ein entsprechender Nachweis
- soweit noch die Sekundarstufe 1 besucht wird, der Ablehnungsbescheid des Schulamtes
- Erforderliche Kosten sind nur noch nachzuweisen, soweit im Einzelfall ein anderes Ticketsystem günstiger wie das Schülerticket Hessen ist.

Ferner ist zu prüfen:

- ob die Entfernung zwischen Wohnort und Schule mehr als 3 km beträgt (Internet-Routenplaner z.B. Google Maps).

2.3.8. Sonderfall: Fröbelschule

Schülerbeförderungskosten, die für den Besuch der Fröbelschule anfallen, werden grundsätzlich durch das Schulamt als vorrangiger Leistungsträger gedeckt. Sofern in der Vergangenheit Fälle bewilligt wurden und diese bei der Sachbearbeitung auffallen, ist umgehend Rücksprache mit der Teamleitung zu halten.

Auch in Fällen, in denen ein Antrag auf Schülerbeförderung für die Sekundarstufe II gestellt wird oder das Sozialamt eine Kostenübernahme anfragen sollte, ist Rücksprache mit der jeweiligen Teamleitung zu halten.

2.4. Lernförderung

2.4.1. Regelungsinhalt

Die nachfolgende Richtlinie regelt die Übernahme der Kosten für Nachhilfeunterricht für Schülerinnen und Schüler in Offenbach als Bestandteil von § 28 SGB II.

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler/in oder Berufsschüler/in durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft, einen Studenten oder eine sonstige qualifizierte Fachkraft der betreffenden Fachrichtung erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem in der Klasse der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers gefordertem Leistungsniveau. Es muss eine realistische Möglichkeit bestehen, die Lerndefizite mittels Nachhilfeunterrichtes zu beheben.

2.4.2. Anspruchsvoraussetzungen

- Schülerinnen und Schüler, die zum Personenkreis des Sozialgesetzbuches II gehören

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen
- keine Ausbildungsvergütung erhalten
- Erreichen des Lernziels **im jeweiligen Bildungsgang muss gefährdet sein bzw. Stabilisierung eines ausreichenden Leistungsniveaus erforderlich**
- **positive Prognose notwendig**; das Erreichen des Lernziels im jeweiligen Bildungsgang bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau muss im Förderzeitraum noch zu erreichen sein
- Leistungsschwäche nicht begründet in unentschuldigtem Fehlzeiten oder anhaltendem Fehlverhalten
- keine geeigneten, kostenfreien schulischen Angebote vorhanden

Besondere Fallgestaltungen (*)

Sofern für ein im Rahmen des Besuchs einer allgemein- oder berufsbildenden Schule abzuleistendes **Praktikum** zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen **eine Geldleistung gewährt wird, stellt sie** unabhängig von ihrer tatsächlichen Bezeichnung **keine** üblicherweise auf einer systematischen Berufsausbildung basierende **Ausbildungsvergütung dar; in diesem Fall liegt daher kein Leistungsausschluss vor.**

2.4.3. Art und Umfang der Leistungserbringung

- i.d.R. maximale Förderung für zwei Fächer
- i.d.R. maximal vier Unterrichtsstunden pro Woche (Abweichungen in Ausnahmefällen möglich)
- i.d.R. maximale Förderungsdauer sechs Monate (Abweichungen in Ausnahmefällen möglich)
- i.d.R. Förderung ab Beginn der Herbstferien möglich. Anerkannt werden können Anträge, die innerhalb einer Woche vor Beginn der Herbstferien eingereicht werden.
- Übernahme i.d.R. nur bis zum Ende des Schuljahres

Für den Nachhilfeunterricht (Einzelunterricht) wird jeweils ein Stundenhonorar bis zur nachstehend genannten Höhe gezahlt:

- Schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft bis zu 25 € (je Schulstunde)
- Studenten der betreffenden Fachrichtung und sonstige qualifizierte Fachkräfte bis zu 20 € (je Schulstunde)

Für andere Nachhilfeformen in Kleingruppen (Institute etc.) können bei gleichen Leistungen Beträge in entsprechender Höhe übernommen werden.

Die Leistung ist auf die Bildungskarte zu buchen.

2.4.4. Grundschulen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits im Grundschulalter ein begründeter Förderbedarf zur Erreichung wesentlicher Lernziele bestehen kann.

Eine Ausnahme ist in Fällen des Besuchs der 1. Klasse zu sehen. Hier besteht die Möglichkeit einer Rückstufung in die Vorschulklasse. Vor einer Bewilligung von Lernförderkosten ist daher in diesen Fällen vorrangig die Möglichkeit der Rückstufung zu prüfen.

2.4.5. Intensivkurse

Im Rahmen des § 28 Abs. 5 SGB II ist es grundsätzlich möglich, derjenigen Schülerin bzw. demjenigen Schüler, der zur Nachprüfung in einem Fach zugelassen wurde, noch kurzfristig bis zur letzten Ferienwoche (Nachprüfungstermin) eine geeignete Lernförderung zu zahlen. (*)

2.4.6. Gründe, die nicht zu einer Bewilligung von Kosten der Lernförderung führen

- längerfristige Erkrankung des Lehrers
- bloßer Wunsch nach schulischer Verbesserung ohne Gefährdung des Erreichens des Lernziels
- Erreichen eines höherwertigen Abschlusses
- Besuch einer besseren Schulform.

Die Übernahme der Kosten für eine Kombinationslösung von Hausaufgabenbetreuung und Lernförderung ist nicht möglich. Die gezielte Förderung einer Schülerin bzw. eines Schülers ist nur in Kleingruppen oder im Einzelunterricht wirklich effektiv. Dagegen ist die notwendige Förderung in einem bestimmten Unterrichtsfach im Rahmen einer allgemeinen Hausaufgabenbetreuung nicht sinnvoll. Auch die in den Ganztagschulen angebotene Hausaufgabenhilfe ist als Lernförderung nicht geeignet. Denn laut der „Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen“ vom 01. November 2011 sind die Schulen gehalten, „Förderunterricht und Wahlangebote im Sinne der Studentafel“ vorzuhalten. (*)

Soweit ein individueller sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, darf dieser nicht über das BTP kompensiert werden. Es besteht hier ein Vorrang der Leistungen nach dem SGB VIII. (*)

Deutschkurse für Kinder mit Migrationshintergrund werden über die Staatlichen Schulämter organisiert. Vor der Einschulung werden Vorlaufkurse angeboten. Für die „Seiteneinsteiger“ in höhere Klassenstufen werden in bestimmten Schulen Kurse eingerichtet. Die Vermittlung erfolgt über das jeweilige Staatliche Schulamt. (*)

2.4.7. Umgang mit Teilleistungsschwächen (*)

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben oder beim Rechnen haben Zugang zur Lernförderung des Bildungs- und Teilhabepakets. Das Vorliegen einer Teilleistungsschwäche ist für sich allein kein Ablehnungsgrund.

Die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen ist gemäß der „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“

(s. o.) eine Pflichtaufgabe der Schulen. Die Klassenkonferenz kann eine Teilleistungsschwäche feststellen und einen Nachteilsausgleich im Förderplan als Teil des Notenschutzes festlegen.

Die Diagnose, ob eine „Legasthenie“ oder eine „Dyskalkulie“ vorliegt (vgl. dazu „Hessische Empfehlungen zu Hilfen gemäß § 35a SGB VIII für ambulante Maßnahmen der Eingliederungshilfe bei Legasthenie und Dyskalkulie“, Stand 1. Januar 2011), wird nicht von Lehrkräften getroffen, da diese eine medizinische Diagnose ist.

Unmittelbare schulische Angebote sind auch von Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsschwächen vorrangig zu nutzen. Sollte kein (ausreichendes) schulisches Förderangebot vorhanden sein, wäre eine Lernförderung möglich.

Außerschulische Lernförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe kommt deshalb für die betroffenen Schülerinnen und Schüler regelhaft nur unter einer der folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- Die Schule legt Art und Umfang der Förderung sowie den schulischen Förderplan dar und begründet den Bedarf für eine zusätzliche außerschulische Lernförderung zur Erreichung der „wesentlichen Lernziele“.
- Die Maßnahmen der schulischen Förderung sind abgeschlossen.
- Es besteht kein vorrangiger Anspruch auf außerschulische Förderung im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gemäß SGB VIII, weil die Schülerin/der Schüler nicht zu diesem Personenkreis gehört.

Die Fördermöglichkeiten des § 35a SGB VIII sind nicht zu überprüfen, wenn bei einer Schülerin bzw. einem Schüler weder Legasthenie oder Dyskalkulie noch ein entsprechender Verdacht besteht. Sobald ein Verdacht vorliegt, muss aber eine Prüfung erfolgen – vor der Entscheidung über einen Antrag auf Lernförderung nach SGB II bzw. SGB XII. Hierzu gibt es eine eindeutige Zuständigkeit der SGB VIII-Träger.

Die Überprüfung nach § 35a SGB VIII benötigt in der Regel mehrere Monate. Soweit die sonstigen Voraussetzungen für eine Lernförderung erfüllt sind, steht fest, dass ein Anspruch entweder auf Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII oder auf Therapie nach § 35a SGB VIII besteht. In der Zwischenzeit kann in diesen Fällen die Lernförderung gewährt werden. Falls die Prüfung des Jugendamtes „positiv“ ausfällt, wäre sodann die Eingliederungshilfe nach SGB VIII vorrangig, andernfalls würde die laufende Lernförderung weiterlaufen.

Eine dauerhafte schulbegleitende Förderung stünde dem Willen des Gesetzgebers entgegen. Die Lernförderung ist daher stets zeitlich zu begrenzen, z.B. bis zum Ende des Schuljahres, und kann im Anschluss beim weiteren Vorliegen der Voraussetzungen weiterbewilligt werden.

Für die Weiterbewilligung ist erforderlich, dass in einem bestimmten Zeitraum durch die Lernförderung eine sichtbare Verbesserung eintritt, also tatsächliche Fortschritte messbar sind. Nur dann stellt die Lernförderung eine geeignete Maßnahme dar und lässt sich eine Ausnahme von der grundsätzlichen Kurzfristigkeit der Leistung rechtfertigen.

Im Rahmen der Lernförderung werden keine Kosten für eine „Therapie“ übernommen.

2.4.8. Antragsverfahren/Nachweise

- Formular LERN MIT (Vorlage des Zeugnisses ist nicht mehr erforderlich).

2.4.9. Antragserfordernis

Die Lernförderung ist – im Gegensatz zu den übrigen BuT-Leistungen – gesondert zu beantragen. Die Sonderregel bezüglich des Antragserfordernis (§ 71 Abs. 1 SGB II) ist mit dem 31.12.2023 beendet.

2.5. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

2.5.1. Regelungsinhalt

Die Vorschrift soll die gleichberechtigte Teilnahme aller Kinder, Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation ihrer Eltern sicherstellen. Hierbei soll auch die regelmäßige Verpflegung der Kinder sichergestellt werden, deren Eltern mit ihrer Erziehungspflicht nicht ordnungsgemäß umgehen.

2.5.2. Anspruchsvoraussetzungen

- Kinder, die zum Personenkreis des SGB II gehören und regelmäßig an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der der Schule (incl. Catering der Schule), Kindertagesstätte oder Tageseltern teilnehmen. Achtung! Zum 01.01.2014 ist die Rechtsgrundlage für die Übernahme der Kosten von Hort-Mittagessen (nur ein „klassischer Hort“ – Mittagsverpflegung, welches in irgendeiner Weise in schulischer Verantwortung stattfindet, ist weiterhin zu gewähren) entfallen!
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder KITA besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

2.5.3. Art und Umfang der Leistungserbringung

2.5.3.1. Verfahren EKO (Eigenbetrieb Kindertagesstätten Offenbach)

Die Mittagsverpflegung bei den städtischen Kindertagesstätten wird grundsätzlich für 11 Beitragsmonate fällig. Das Kindergartenjahr wird für jedes Kalenderjahr festgesetzt, wobei **ein Monat beitragsfrei** ist und keine Zahlungen zu erfolgen haben.

Das Auszahlungsverfahren erfolgt seit dem 01.08.2020 über die Bildungskarte. Die Bearbeitung erfolgt durch die BuT-Sachbearbeitung.

2.5.3.2. Verfahren außerhalb EKO- Eigenbetrieb Kindertagesstätten Offenbach

Alle sonstigen Kitas werden nach dem bisherigen Verfahren behandelt, sofern keine anderweitigen Regelungen aus der Übersicht der KITAS bekannt sind. Z.B. gibt es bei Kindertraum Company gGmbH keinen beitragsfreien Monat, somit werden 12 Monate bewilligt.

Auch hier erfolgt die Bearbeitung durch die BuT-Sachbearbeitung.

Folgendermaßen ist zu verfahren:

Bsp.: Monat **Juli 2020** ist beitragsfrei

-Erfassung von 80 € BuT vom 01.08.2020 – 31.07.2021

-Direktzahlungsempfänger in Höhe von 80 € vom 01.08.2020 – 31.07.2021.

Bei der Bewilligung ist die Kita über den Bewilligungsbeginn und das Ende sowie über den Zahlungsbeginn des Eigenanteils per E-Mail zu informieren. Die E-Mail-Adresse befindet sich auf dem Antragsformular der Kita.

2.5.3.3. Verfahren mit den Schulen bzw. Catering-Firmen der Schulen

Die Bearbeitung schulischer Mittagsverpflegung wird von der BuT-Sachbearbeitung durchgeführt.

Mit den meisten Schulen konnte ein Pauschalierungssystem vereinbart werden. Das bedeutet, dass die entsprechenden Beträge über LISSA bereits im Vorfeld erfasst werden können.

In den Fällen der Spitzabrechnung (meist Gymnasien) muss zunächst der Rechnungseingang abgewartet werden.

2.5.4. Ausnahmeregelungen und Besonderheiten

Mittagsverpflegung im Zusammenhang mit Mittags-/Hausaufgabenbetreuung

Beantragen Kunden Kosten für Mittags-/Hausaufgabenbetreuung und beinhaltet die Betreuung die Mittagsverpflegung, werden die Betreuungskosten über § 16a SGB II gezahlt; die Kosten der Mittagsverpflegung im Rahmen des BuT über § 28 (6) SGB II. Es ist hierzu erforderlich, dass die Kunden einen nach Betreuungs- und Essenskosten aufgeschlüsselten Nachweis erbringen.

Aber! Erfolgt im Rahmen einer Ferienbetreuung (Sommer-/Ferien camps) auch die Mittagsverpflegung, werden die Betreuungs- und Essenskosten als Ganzes über § 16a SGB II gezahlt.

Inanspruchnahme von Mittagsverpflegung im Rahmen außerschulischer Nachmittagsbetreuung aufgrund fehlender, schulischer Betreuungsplätze

Die Praxis hat gezeigt, dass an einigen Grundschulen nicht im ausreichenden Maße Nachmittagsbetreuungsplätze für alle Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen. Ist die Teilnahme an der schulischen Mittagsverpflegung nur in Verbindung mit der schulischen Nachmittagsbetreuung möglich, bedeutet dies, dass den betroffenen Kindern kein schulisches Mittagessensangebot zur Verfügung steht. Ein Verweis auf einen etwaigen vorhandenen Schulkiosk ist hier nicht befriedigend, da die dort angebotenen Snacks qualitativ nicht mit einem Schulmittagessen vergleichbar sind.

In den betroffenen Fällen mussten Kinder auf schulfremde (gewerbliche) Betreuungsangebote zurückgreifen. Diese bieten häufig ein Mittagessen an. Nach dem Gesetzeswortlaut wäre die Kostenübernahme für diese Essen nicht möglich.

Dies würde jedoch dem gesetzgeberischen Willen, allen Kindern eine Mittagsmahlzeit zur Verfügung stellen zu können, zuwiderlaufen.

Gerade von jungen Schülerinnen der Jahrgangsstufen 1-4 kann nicht erwartet werden, dass sie aus eigener Initiative heraus selbst für ein Mittagessen sorgen (und hier ist nicht der Kauf von Snacks gemeint).

Sofern daher die Schule bestätigt, dass ein schulischer Betreuungsplatz nicht zur Verfügung steht, und dass hierdurch eine schulische Mittagsverpflegung nicht in Anspruch genommen werden kann, und weisen die Eltern nach, dass das Grundschulkind ein Mittagessen in einer schulfernen Betreuungseinrichtung einnimmt, dann können diese Essenskosten im Einzelfall übernommen werden. Die Betreuungskosten sind hiervon nicht umfasst.

Mittagsverpflegung bei Tagesmüttern / in Tagespflegeeinrichtungen

Grundsätzlich besteht der Anspruch auf Leistungen für Mittagsverpflegung bei Kindern, die ihr Mittagessen bei Tagesmüttern/in Tagespflegeeinrichtungen einnehmen.

Im Regelfall deckt der EKO (als Kostenträger) auch die Kosten der Mittagsverpflegung in Form einer Essenspauschale. Macht die Tagesmutter/die Tagespflegeeinrichtung höhere Essenskosten geltend und fordert den Differenzbetrag von den Eltern (was rechtlich zulässig ist), dann kommt eine Übernahme dieser Differenz in Betracht. In diesem Fall geht das BuT den Leistungen des SGB VIII vor, sodass die Differenz nicht vom EKO gefordert werden kann.

Mittagsverpflegung während eines Betriebspraktikums (*)

Das Essen in der Firmenkantine während eines Betriebspraktikums kann als gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannt werden. Bei Betriebspraktika handelt es sich um verpflichtende schulische Veranstaltungen (vgl. Nr. III.1. Buchstabe a des Erlasses über die Zusammenarbeit von

Schule und Betrieb), die „schulische Verantwortung“ im Sinne des § 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II liegt daher vor. Als „gemeinschaftlich“ kann die Mittagsverpflegung mit Blick auf die Zielsetzung des Praktikums, Schülerinnen und Schüler in die Berufswelt zu integrieren, durchaus betrachtet werden, weil und soweit sie gemeinsam mit Betriebsangehörigen eingenommen wird.

2.5.5. Verfahren/Nachweise

- Formular ISS MIT bei Schulen
- Vordruck der KITAS

2.6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

2.6.1. Regelungsinhalt

Die Vorschrift soll die Möglichkeit aller Kinder im SGB II-Bereich am sozialen und kulturellen Leben fördern, soll Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

2.6.2. Anspruchsvoraussetzungen

Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres**.

2.6.3. Art und Umfang der Leistungserbringung

Es werden pauschal 180 € jährlich in einer Summe für folgende Bereiche berücksichtigt:

- Teilnahme an Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht oder vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung)
- Teilnahme an Freizeiten

und ist auf die Bildungskarte zu buchen.

Die monatlichen Teilhabeleistungen können angespart werden und zwar für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten, sodass der gesamte Jahresbetrag zur Begleichung größerer Ausgaben genutzt werden kann. Der Teilhabeantrag kann auf den Beginn des aktuellen Bewilligungsabschnitts zurückwirken, soweit neben BuT noch andere Leistungen in diesem Zeitraum erbracht wurden. Der Ansparzeitraum beginnt dann entsprechend früher.

Darüber hinaus können auch weitere tatsächliche Aufwendungen (z.B. Anschaffung, bzw. Ausleihe von Sportausrüstung, Instrumenten, Verbrauchsmaterial etc.) berücksichtigt werden, wenn

- sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an den o.g. Aktivitäten stehen und
- es den Leistungsberechtigten **im Einzelfall** nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Leistungsbetrag nach Abs.7 S.1 und dem Regelbedarf zu bestreiten.

Ein Einzelfall liegt z.B. dann vor, wenn die benötigte Ausrüstung über das übliche Maß an vorhandener Sportbekleidung hinausgeht (bei einem Football-Helm wird man das wohl bejahen können, bei normalen (Hallen-)Turnschuhen eher nicht).

Zu beachten ist, dass diese weiteren tatsächlichen Aufwendungen den Jahresbetrag von 180,00 € übersteigen können. Die bisherige Deckelung bis zum Gesamtbetrag entfällt. Einzelfälle, in denen nach

detaillierter Prüfung der o.g. Punkte von der regulären Bewilligungshöchstgrenze von 180 €/Jahr nach oben abgewichen werden soll, sind vorab mit TL 64 zu besprechen.

2.6.4. Ausnahmeregelungen und Besonderheiten

Nicht von der Förderung umfasst sind:

- Eintrittsgelder für soziale und kulturelle Veranstaltungen (Kino- und Theaterbesuche, Konzerte, Sportveranstaltungen (Jahreskarte Kickers))
- Eintrittsgelder für Freizeitparks, Museen etc.
- Mitgliedsbeiträge zu politischen Parteien
- Fahrtkosten

Kosten für die Kinderbetreuung in den Sommerferien:

Die Angebote der Ferienbetreuung werden über § 16a SGB II vom Bereich Vermittlung abgewickelt, wenn beide Elternteile oder bei Alleinerziehenden ein Elternteil berufstätig ist und die Kinderbetreuung in den Ferien nicht sichergestellt ist. Entsprechende Anträge sind daher zur Prüfung und Entscheidung an den Bereich Vermittlung weiter zu leiten.

Informationen zum Ablauf der Übernahme von Kinderbetreuungskosten gem. § 16a SGB II finden sich in der entsprechenden Verfahrensanweisung aus dem Vermittlungsbereich

→ [G:\Grundsatz und Recht\Verfahrensanweisungen\Verfahrensanweisungen Bereich Vermittlung\VA_5_201201_Übernahme von Kinderbetreuungskosten gem § 16a SGB II.pdf](#)

Sollte die Gewährung über § 16a SGB II wegen vorhandener Kinderbetreuung durch die Eltern oder der Altersgrenze von 13 Jahren nicht möglich sein, so ist zu prüfen, ob die Übernahme über § 28 Abs. 7 SGB II betragsmäßig noch möglich ist (evtl. anteilig).

Im Falle einer Übernahme über § 16a SGB II:

Schließt die Kinderbetreuung die Mittagsverpflegung mit ein, werden auch diese Kosten über § 16a SGB II gezahlt. Siehe hierzu auch → **2.5.4.**

Die o.g. Freizeiten sind nicht mit den unter 2.4.5. genannten Intensivkursen während der Ferien zu verwechseln.

Kursgebühren

Kursgebühren, die im Rahmen einer zeitlich oder in der Anzahl begrenzten Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben anfallen, sind zu übernehmen.

Spezielle Angebote für Babys und Kleinkinder

Die Beiträge für die Teilnahme an speziellen Baby- und Kleinkinderangeboten werden bis zur Höhe des maximalen Ansparbetrags übernommen, auch wenn diese Kosten für einen begleitenden Elternteil enthalten, da dies üblicher Weise Voraussetzung für eine Teilnahme des Kindes ist.

Teilnahme an Schulprojekten (Schul-AGs)(*)

In vielen Schulen –überwiegend an Nachmittagen in Ganztagschulen- werden freiwillige Schulprojekte (Schul-AGs) angeboten (z.B. im musikalischen –Schulchor- und sportlichen Bereich – Fußball, Handball, etc.-). Da für die Schülerinnen und Schüler von Seiten der Schule keine Verpflichtung

zur Teilnahme besteht, fallen die Schulprojekte unter die soziale und kulturelle Teilhabe. Evtl. anfallende Kosten können aus Leistungen des BTP grundsätzlich übernommen werden, um den interessierten Kindern und Jugendlichen eine Teilnahme zu ermöglichen.

Teilnahme an außerschulischem Sprachunterricht

Kosten für die Teilnahme an außerschulischem Sprachunterricht können nicht übernommen werden. Hier sind die Voraussetzungen zur Anerkennung als Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gesellschaft nicht gegeben, da diese Betätigung keinem der abschließend aufgezählten Bedarfe (Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit; Unterricht in künstlerischen Fächern oder Freizeiten) zugeordnet werden kann. (so z.B. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.06.2020, Az.: L 25 AS 211/19).

2.6.5. Verfahren/Nachweise

- Formular MACH MIT

3. Rückforderungen (*)

Ist eine Leistung nach einer Aufhebung der Bewilligung zurückzufordern, bedarf dies einer gesonderten Entscheidung. Somit erfolgt die Erstattung bei BuT-Leistungen entsprechend anderer Leistungen gem. § 40 SGB II i.V.m. § 50 SGB II.

Trotz der Widerrufsmöglichkeit in § 29 Abs. 4 SGB II trifft § 40 Abs. 6 SGB II für die Erstattung von BuT-Leistungen eine Sonderregelung. Danach ist eine Erstattung der Leistungen nach § 28 SGB II dann ausgeschlossen, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen BuT-Leistungen zu treffen wäre. Diese Vorschrift entspricht quasi einem gesetzlich vorgegebenen Verzicht des Leistungsträgers. Dies gilt nicht in Fällen, in denen die Bewilligung gemäß § 29 Abs. 5 SGB II zu widerrufen ist, weil eine zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wurde. In diesen Fällen ist eine Rückforderung möglich.

Das bedeutet, dass in allen Fällen, in denen neben den BuT-Leistungen weitere SGB II – Leistungen zurückgefordert werden, auch die BuT-Leistungen erstattet werden müssen.